

Nachrichten 02/2012

In diesen Nachrichten möchten wir sie mit der vorbereiteten Novelle des MWStG (wurde noch nicht im Parlament verabschiedet) und mit der Novelle des EStG, die ua die Leasingabschreibung regelt, vertraut machen.

1.Mehrwertsteuer

Im Zusammenhang mit dem Plan des Kampfes gegen die Steuerhinterziehung hat das Finanzministerium der Slowakischen Republik (FM SR) die Novelle des MWStG vorgelegt, durch die das MWStG Nr. 222/2004 idgF geändert werden soll. Das Ziel der Novelle des MWStG ist die Verbesserung der Mittel der Finanzverwaltung, damit die Steuerhinterziehung im Bereich der MWSt reduziert werden kann.

Ab dem 1.10.2012 sollen folgende Bestimmungen in Kraft treten:

- Die Registrierung zum MWSt-Zahler bei sogenannten Risikosubjekten (Personen, die in der Gegenwart oder in der Vergangenheit Gesellschafter einer Gesellschaft waren, die gegenüber dem Finanzamt MWSt-Rückstände hatte oder hat, oder die solche Gesellschaften geleitet haben) soll durch die Hinterlegung der Kautions für Steuer iHv EUR 1.000,00 bis EUR 500.000,00 in Abhängigkeit von der durch das FM SR festgelegten Kriterien bedingt werden.
- Bei den Steuersubjekten, die sich nach dem 1.10.2012 zur MWSt registrieren werden, wird verpflichtend monatliche Steuerperiode festgelegt. Ein Steuerzahler mit dem Umsatz bis zu EUR 100.000,00 für 12 Monate kann sich für die Steuerperiode Quartal entscheiden, allerdings erst nach 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er zum MWSt-Zahler geworden ist.
- Zum MWSt-Zahler wird auch eine zur Steuer verpflichtete Person, die eine Immobilie verkauft oder die eine Zahlung vor ihrer Lieferung erhält, falls der Umsatz iHv mindestens EUR 49.790,00 erzielt wird (mit Ausnahme des von der MWSt befreiten Immobilienverkaufes).
- Es wird die Liste der Gründe erweitert, nach denen die Finanzbehörde die MWSt-Registrierung aufheben kann (zB wegen einer wiederholten Nichteinreichung der MWSt-Erklärung, wiederholte Nichtentrichtung der MWSt).
- Um die Einbringlichkeit der MWSt-Pflicht sicherzustellen, wird die Liste der reverse charge Leistungen (Übertragung der Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger) erweitert (zB beim Erwerb von Immobilien in dem Exekutionsverfahren oder Konkursverfahren).
- Ausführlicher wird die Vorgangsweise geregelt, wie die Finanzbehörde die Haftung für Steuer für den Leistungserbringenden (Haftung für unbezahlte Steuer aus der Vorstufe) geltend machen wird. Ein Steuerzahler – Leistungsempfänger wird für die Steuer haften, wenn er gewusst hat, dass der Leistungserbringender die MWSt an das Finanzamt nicht zahlen wird. Eine solche Haftung des Leistungsempfängers kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der vereinbarte Preis ohne Begründung marktunüblich (zu hoch oder zu niedrig) ist, bzw. wenn eine personelle oder Vermögensverbundenheit zwischen dem Leistungserbringenden und Leistungsempfänger gegeben ist.
- Das Limit für die MWSt-Befreiung bei dem Warenerwerb aus einem anderen Mitgliedstaat wird beibehalten, falls der Warenempfänger für die Zwecke der Leistungserbringungen von/in einen anderen Mitgliedstaat registriert ist. In diesem Fall (Registrierung nach

§ 7a MWStG) wird keine Versteuerung der Warenlieferung erforderlich, wenn der Wert der Warelieferung bis zu EUR 13.941,45 EUR beträgt.

- Bei der Warenlieferung in einen anderen Mitgliedsstaat, falls der Transport durch den Leistungserbringenden oder durch den Leistungsempfänger mittels einer anderen Person sichergestellt ist, wird die Pflicht zur Bestätigung der Warenannahme durch den Warenempfänger eingeführt. Die Pflichtangaben einer solchen Bestätigung werden gesetzlich geregelt.
- Bei dem Import der Waren, bei welcher die Versendung oder der Transport der Ware in einem anderen Mitgliedsstaat endet, wird weiter die MWSt-Befreiung angewendet. Die Novelle des Gesetzes führt allerdings bei dem Warenimport die Steuersicherung ein. Die Freigabe der Steuersicherung erfolgt gegen Nachweis über die Warenübernahme durch den Warenempfänger in einem anderen Mitgliedsstaat, in dem der Transport endet. Der Inhalt des Beleges zur Bestätigung der Warenübernahme wird gesetzlich geregelt.
- Der Entwurf der Novelle des MWStG erweitert die Regelungen betreffend der MWSt-Befreiung beim Warenimport, bei welchem die Versendung oder der Transport der Ware in einem anderen Mitgliedsstaat endet, falls der Importeur durch einen Steuervertreter vertreten wird. Es werden die Bedingungen geändert, wann die Finanzbehörde dem Steuervertreter den Sonderbescheid über die Erteilung der UID entziehen kann.
- Eine in der Slowakei zur MWSt nach § 5 MWStG registrierte ausländische Person wird nicht berechtigt sein, die Vorsteuer aus den eingekauften Lieferungen und Leistungen aufgrund der MWSt-Erklärung geltend zu machen, wenn diese ausländische Person nur solche Leistungen erbringt, bei denen die Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger übertragen wird. In diesem Fall kann die ausländische Person aus einem anderen Mitgliedsstaat die Rückerstattung der MWSt beantragen.
- Der Entwurf der Novelle des MWStG regelt die Vorgangsweise bei ausländischen Personen, die sich nicht registriert haben oder die die Registrierung verspätet beantragt haben. Die Steuerperiode, ab der die ausländische Person zum MWSt-Zahler sein sollte, beginnt mit dem Tag, an dem die erste steuerbare Leistung erbracht wurde. Die ausländische Person ist bei solcher verspäteten MWSt-Registrierung verpflichtet, rückwirkend die MWSt-Erklärung einzureichen.
- Die Pflichten von Steuerzahlern hinsichtlich der Steueraufzeichnungen werden erweitert, und zwar um die gesetzlich geregelte Aufzeichnungen betreffend Kraftfahrzeuge, die aus einem anderen Mitgliedstaat erworben werden. Diese Aufzeichnungen sind bei dem Finanzamt für jede Steuerperiode einzureichen, in der das Kraftfahrzeug erworben wurde.

Die Novelle des MWStG beinhaltet auch die Bestimmungen, die ab dem 1.1.2013 in Kraft treten sollen. Es handelt sich vor allem um die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übernahme des Art. 4 der Verordnung des Rates Nr. 2008/8/ES betreffend des Ortes der Leistungserbringung bzw. im Zusammenhang mit der Übernahme der Verordnung des Rates Nr. 2010/45/EU betreffend Verrechnungsbestimmungen (Bestimmungen zur Rechnungsausstellung - § 71 bis § 76). Nähere Informationen hinsichtlich der Rechnungslegung werden wir in folgenden Nachrichten bringen.

2. Einkommensteuer

In Nachrichten 7/2011 haben wir auf die Änderung gültig ab 1.1.2012 betreffend die Abschreibung des Anlagevermögens, das aufgrund von Finanzierungsleasing angeschafft wird, aufmerksam gemacht. Bis zum 31.12.2012 waren bei Finanzierungsleasinggegenständen sog. Leasingabschreibungen auf die Mietdauer geltend zu machen. Ab dem 1.1.2012 ist die Novelle des EStG in Kraft getreten, nach der auch für Finanzierungsleasinggegenstände die steuerliche Abschreibungen nach EStG anzuwenden waren. Diese Bestimmung hat allerdings nur bis zum 29.2.2012 gegolten, da nach der ab dem 1.3.2012 gültigen Novelle des EStG die bis Ende des Jahres 2011 gültige Bestimmung hinsichtlich der Leasingabschreibung während der Mietdauer anzuwenden ist, dh Abschreibung auf Leasingdauer.

Die ab dem 1.3.2012 gültige Novelle des EStG beinhaltet keine Übergangsbestimmung hinsichtlich des in den ersten zwei Monaten des Jahres 2012 in Form von Finanzierungsleasing angeschafften Anlagevermögens. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzdirektion am Ende des Jahres 2012 eine Verordnung veröffentlicht, wie in diesen Fällen vorzugehen ist, dh ob ebenfalls die Leasingabschreibungen anzuwenden sind.

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.